

Allgemeine Vermittlungsbedingungen der Blockchain Asset Management Service GmbH

(BAM Service GmbH bzw. „BAM“)

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Geltungsbereich	4
3. Haftungsübernahme durch CONCEDUS; Aufzeichnungspflichten	4
4. Rechtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Plattform	5
5. Kommunikation mit BAM	5
6. Risikohinweise	6
7. Registrierung, Legitimationsprüfung, Abschluss Vertrag mit CONCEDUS	6
8. Emission, Ablauf des Erwerbs der Security Token und Vertragsschluss mit dem Emittenten	7
9. Zahlungsbedingungen, abweichender Zeichnungsbetrag	8
10. Vermittlungsprovision	8
11. Haftung von BAM	9
12. Kündigung des Vertrages durch den Investor	9
13. Kündigung des Vertrages durch BAM	9
14. Bedingung der Wirksamkeit	10
15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel	10

1. Allgemeines

1.1 Die BAM Service GmbH, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 182191 („**BAM**“) vermittelt über die Webseite www.heartstocks.com, die von der Golden Share Company AG, Rhigass 1, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein („**GSC**“) betrieben wird, („**Plattform**“) Geschäfte über den Erwerb von Wertpapieren in Form von Security Token („Security Token“). BAM ist dabei ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (nachfolgend auch die „**CONCEDUS**“ genannt) im Sinne des § 3 Abs. 2 des Wertpapierinstitutsgesetz („**WpIG**“) tätig und handelt bei der Anlagevermittlung als gebundener Vermittler CONCEDUS. CONCEDUS ist ein zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) beaufsichtigt. Diese Security Token werden von anderen Unternehmen („**Emittenten**“) herausgegeben.

1.2 Die Emittenten stellen in eigener Verantwortung erstellte Informationen auf der Plattform bereit. Dies umfasst insbesondere einen, durch die BaFin oder die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, gebilligten Wertpapierprospekt.

1.3 Investoren („**Investoren**“) können die Security Token aus einer Emission unmittelbar bei einem Emittenten unter Nutzung der Plattform zeichnen. BAM vermittelt hierbei die Zeichnungsanträge des Investors als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen und für Rechnung von CONCEDUS und übernimmt den Kundenonboarding- und Abwicklungsprozess. Investoren können auf der Plattform erworbene Security Token mit Hilfe der Vermittlungstätigkeit von BAM untereinander handeln.

1.4 Zudem können Nutzer über die CONCEDUS Digital Assets GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental („**CDA**“) als Finanzkommissionär im Sekundärmarkt Security Token erwerben oder verkaufen. Es gelten die Nutzungsbedingungen von CDA. Market Maker im Sekundärmarkt ist die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, Rossmarkt 21, 60311 Frankfurt am Main („**Bankhaus Scheich**“). CDA kauft bzw. verkauft die Security Token im eigenen Namen und für Rechnung des jeweiligen Nutzers. BAM nimmt Aufträge der Investoren für CDA entgegen. Die Nutzer haben keine Geschäfts- oder Vertragsbeziehung mit Bankhaus Scheich.

1.5 Die Verwahrung der Security Token erfolgt durch CDA. Der Abschluss eines Vertrags über die Verwahrung von Security Token mit CDA ist erforderlich für den Erwerb von Security Token und den Handel damit.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Vermittlungsbedingungen („**AVB**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Investor und BAM, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse mit CONCEDUS und CDA wird auf die Bestimmungen der jeweiligen Verträge dieser Unternehmen verwiesen. Zusätzlich gelten hinsichtlich der Nutzung der Plattform die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GSC.

2.3 Geschäftsbedingungen des Investors finden keine Anwendung, auch wenn BAM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat.

2.4 BAM behält sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht vor, die AVB jederzeit zu ändern. Über Änderungen der AVB wird BAM den Investor spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Der Investor wird darum gebeten, der von BAM beabsichtigten Änderung auf der Webseite mittels Opt-in zuzustimmen.

3. Haftungsübernahme durch CONCEDUS; Aufzeichnungspflichten

3.1 CONCEDUS übernimmt gegenüber dem Investor für jegliche Pflichtverletzungen von BAM, unter Berücksichtigung der Haftungsregelung in Abschnitt 12. der AVB, die im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG stehen, die zivilrechtliche Haftung.

3.2 Die Vermittlungstätigkeit von BAM unterliegt insbesondere nach § 83 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) einer gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht. Die Gespräche und Kommunikationen mit Investoren im Rahmen der Vermittlungstätigkeit werden aufgezeichnet und die Investoren erklären sich hiermit einverstanden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikationen kann auf Anfrage der Investoren über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der BaFin gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung gestellt werden. Als vertraglich gebundener Vermittler unterliegt BAM der Pflicht, CONCEDUS jederzeit die Einsicht in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Pflichten und Rechte. Darüber hinaus herrscht im Sinne der Sicherung von Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten gemäß § 40 WpIG und § 80 Absatz 6 WpHG ein umfassendes Weisungsrecht der CONCEDUS. Als vertraglich gebundener Vermittler ist CONCEDUS verpflichtet, Prüfungen und Begehungen ihrer

Geschäftsräume durch die BaFin sowie durch die interne Revision der CONCEDUS zu dulden und an diesen Prüfungen mitzuwirken

3.3 CONCEDUS hat seine Haftungsübernahme der BaFin angezeigt. BAM wurde in das öffentliche Register vertraglich gebundener Vermittler, welches über die Internetseite der BaFin einsehbar ist (<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>), als vertraglich gebundener Vermittler von CONCEDUS aufgenommen.

4. Rechtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Plattform

4.1 Das Angebot von BAM richtet sich ausschließlich an den gut informierten, erfahrenen und selbstbestimmten Investor. Als Investoren sind natürliche und juristische Personen zugelassen. Die Möglichkeit des Investors, Wertpapiere in Form von Security Token zu erwerben, richtet sich nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Wertpapiers. Ein öffentliches Angebot außerhalb der im jeweiligen Wertpapierprospekt angegebenen Jurisdiktionen findet nicht statt und ist auch nicht vorgesehen.

4.2 Das Angebot von BAM richtet sich nicht an Personen, die US-Bürger sind oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Hoheitsgebiete körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig sind. Weiterhin sind politisch exponierte Personen im Sinne des § 1 Abs. 12 GwG ausgeschlossen.

4.3 Die auf der Plattform von BAM bereitgestellten Informationen sind nicht zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der USA, Kanada, Australien, Japan oder anderer Jurisdiktionen, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, vorgesehen. Jede Verletzung dieser Beschränkung kann einen Verstoß gegen wertpapierrechtliche Bestimmungen dieser Länder begründen. Kopieren, Weiterleiten oder sonstiges Übermitteln der auf den nachfolgenden Internet-Seiten enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

4.4 Das Angebot von BAM richtet sich schließlich nicht an Investoren, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, in dem die Vermittlung von Wertpapieren nicht zugelassen ist oder einer Erlaubnis bedarf, über die BAM und/oder CONCEDUS in dem Land, in dem der Investor seinen Wohnsitz hat, nicht verfügt.

5. Kommunikation mit BAM

Mit der Freischaltung des Investors für den Erwerb von Wertpapieren in Form von Security Token auf der Plattform, findet jegliche Kommunikation zwischen BAM und dem Investor in diesem Zusammenhang ausschließlich in elektronischer Form über die Plattform und per E-Mail statt, soweit

sich nicht ausdrücklich aus den AVB etwas anderes ergibt. Erklärungen werden dem Investor nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern nicht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

6. Risikohinweise

6.1 Die auf der Plattform angebotenen Wertpapiere sind mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Jedes Investment kann einen Totalverlust der Investitionssumme zur Folge haben. Der Nutzer sollte daher nur Gelder investieren, deren eventuellen Verlust er sich leisten kann. BAM richtet sich ausschließlich an Investoren, die ausreichend Erfahrung und Kompetenz haben, um die Risiken dieser Wertpapiere zu verstehen und eigenverantwortlich Investmententscheidungen zu treffen. Auf die gesondert auf der Plattform erteilten Risikohinweise von BAM wird verwiesen.

6.2 Durch BAM erfolgt keinerlei Anlageberatung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG oder sonstige Beratung. Ein Auskunfts- oder Beratungsvertrag kommt nicht zustande. Es obliegt allein dem Nutzer, zu entscheiden, ob er durch Vermittlung von BAM Security Token erwerben will. Die auf der Plattform verfügbaren Informationen stellen keine Beratungsleistung von BAM dar und ersetzen keine fachkundige Beratung. Der Emittent stellt die für die Anlageentscheidung relevanten Informationen, Dokumente und Dateien auf der Plattform zur Verfügung und nimmt die Auswahl allein vor. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, auch während der Laufzeit der Beteiligung, ist allein der Emittent verantwortlich. BAM empfiehlt dem Nutzer, sich vor seiner Entscheidung, Security Token zu erwerben, über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen des Erwerbs eines Wertpapiers in Form von Security Token zu informieren.

6.3 Der Nutzer erkennt mit den AVB auch die in den vorigen Absätzen aufgeführten Risiken an. Der Nutzer nimmt die Vermittlungsleistung auf eigenes Risiko in Anspruch.

7. Registrierung, Legitimationsprüfung, Abschluss Vertrag mit CONCEDUS

7.1 Für die Inanspruchnahme der Vermittlungsleistung und den Erwerb von Security Token von Emittenten ist eine erfolgreiche Registrierung auf der Plattform als Investor erforderlich. Der Registrierungsprozess ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GSC beschrieben.

7.2 Mit der Bestätigung seiner Registrierung auf der Plattform akzeptiert der Investor die AVB. Mit Eingang der Bestätigung bei BAM kommt ein Vertrag zwischen BAM und dem Investor zustande. Vor

Bestätigung seiner Registrierung kann der Investor gemäß des in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GSC beschriebenen Verfahrens seine Angaben prüfen und ggf. korrigieren

7.3 BAM ist gem. § 63 Abs. 10 WpHG verpflichtet, im Rahmen der Angemessenheitsprüfung Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen der Investoren einzuholen. Daher hat der Investor entsprechende Angaben über ein Formular auf der Plattform zu tätigen.

7.4 Anschließend muss der Investor die Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz durchführen lassen.

7.5 Zum Abschluss des Prozesses erhält der Investor die Möglichkeit, seine eingegebenen Daten nochmals zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Danach muss der Investor den vertraglichen Bedingungen von CONCEDUS zustimmen. Des Weiteren muss der Investor einen Vertrag über die Verwahrung der Security Token mit CDA abschließen. Nach Prüfung der eingegebenen Daten und erfolgreicher Freischaltung des Investors durch CONCEDUS kann der Investor Security Token erwerben.

8. Emission, Ablauf des Erwerbs der Security Token und Vertragsschluss mit dem Emittenten

8.1 BAM bietet dem Investor die Möglichkeit, auf der Plattform Security Token zu erwerben, die ein Emittent auf der Plattform öffentlich anbietet. Die Vermittlung der Geschäfte erbringt BAM dabei als vertraglich gebundener Vermittler von CONCEDUS.

8.2 Der Emittent gibt auf der Plattform ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Security Token ab. Der Investor muss sich vor dem Erwerb mit den Angaben und zur Verfügung gestellten Informationen des Emittenten eingehend befassen und sich die Gegebenheiten und Risiken des Wertpapiers vergegenwärtigen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben und Informationen ist allein der Emittent verantwortlich. Der Investor kann sich anhand der vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen in eigener Verantwortung über das Angebot informieren und durch Anklicken des Buttons „Token erwerben“ Security Token erwerben.

8.3 Möchte der an dem Angebot interessierte Investor ein Zeichnungsangebot abgeben, wählt er zunächst aus, für welchen Betrag in FIAT-Währung er Security Token erwerben möchte. Nach Eingabe aller weiteren erforderlichen Angaben, erklärt der Investor durch Klicken auf den Button „Jetzt kostenpflichtig erwerben“ gegenüber BAM als vertraglich gebundenem Vermittler von CONCEDUS und damit gegenüber CONCEDUS verbindlich, dass er diese Security Token erwerben möchte. Nach Prüfung des Angebots durch CONCEDUS, leitet CONCEDUS dieses an den Emittenten zur Annahme

weiter. Der Investor erhält unmittelbar nach Abgabe des Zeichnungsangebots am Bildschirm eine Bestätigung der Abgabe des Angebots, die ihm anschließend auch per E-Mail zugesandt wird.

8.4 Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihm von CONCEDUS zur Annahme übermittelten Zeichnungsscheine des Investors nach den für das Wertpapier zugrunde liegenden Bedingungen anzunehmen. BAM informiert den Investor über die Annahme des Angebots und die jeweilige Zuteilung der Security Token. Der Investor hat keinen Anspruch auf Zuteilung von Security Token. Sofern die Anzahl der Angebote zum Erwerb von Token das verfügbare Emissionsvolumen übersteigt, kann der Emittent das Angebot des Investors nicht annehmen. Das Angebot erhält allerdings einen Platz auf der Warteliste und kann gegebenenfalls nur in Höhe des verbleibenden Emissionsvolumens angenommen werden.

8.5 BAM ist für die von Investoren oder Emittenten veröffentlichten Inhalte nicht verantwortlich. Darüber hinaus besteht für den Investor die Möglichkeit, seine Investments und sein Investorenprofil zu verwalten und von Emittenten zur Verfügung gestellte Dokumente einzusehen und herunterzuladen. Die von BAM angebotenen Leistungen entwickeln sich fort und können sich daher von Zeit zu Zeit verändern. BAM kann daher einzelne Funktionen oder Features hinzufügen, entfernen oder Leistungen zeitweise oder dauerhaft einstellen, zum Beispiel aus technischen oder rechtlichen Gründen. BAM kooperiert hierbei mit GSC.

9. Zahlungsbedingungen, abweichender Zeichnungsbetrag

9.1 BAM ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Investoren zu verschaffen.

9.2 Zahlungen auf der Plattform werden über Zahlungsdienstleister abgewickelt. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters. Als Zahlungsarten stehen die auf Plattform genannten Zahlungsarten zur Verfügung.

10. Vermittlungsprovision

10.1 Beim Zustandekommen eines Zeichnungsvertrags fällt eine Vermittlungsprovision zugunsten von CONCEDUS an, die der Emittent zu zahlen hat. Die Höhe der Provision kann dem jeweiligen Wertpapierprospekt des Emittenten entnommen werden.

10.2 CONCEDUS rechnet gegenüber dem Emittenten die Provision ab.

11. Haftung von BAM

11.1 Die auf der Plattform bereitgestellten Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigenes Risiko.

11.2 BAM haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der auf der Plattform angebotenen Dienstleistungen bzw. der dort veröffentlichten Inhalte entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden von BAM oder eines Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von BAM oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung von BAM für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12. Kündigung des Vertrages durch den Investor

Der Investor kann die gesamte Geschäftsverbindung mit BAM, soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern alle getätigten Investitionen des Investors auf der Plattform abgeschlossen sind.

13. Kündigung des Vertrages durch BAM

13.1 BAM kann die Geschäftsbeziehung mit dem Nutzer jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist, die den berechtigten Belangen des Nutzers Rechnung trägt, ordentlich kündigen. BAM wird dabei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen nicht unterschreiten.

13.2 BAM kann die Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der BAM, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Investors, eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten Verstoß gegen die AVB vor. Ein wichtiger Grund kann auch schon bei einem einmaligen schwerwiegenden Verstoß gegen die AVB gegeben sein, etwa bei Täuschung oder versuchter Täuschung von CONCEDUS, GSC oder BAM durch vorsätzliche falsche Angaben eines Investors. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Investor die gegenüber BAM erteilte Einwilligung zur Datenerfassung oder Datennutzung widerruft, da BAM die angebotene Dienstleistung ohne die Speicherung und Nutzung der Daten des Investors nicht mehr erbringen kann. Zudem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn es sich bei dem Investor um eine gemäß Ziffer 4.2 der AVB von der Vermittlungsleistung ausgeschlossene Person (nachträglich) handelt. Dienstleistung ohne die

Speicherung und Nutzung der Daten des Nutzers nicht mehr erbringen kann. Zudem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn es sich bei dem Nutzer um eine gemäß Ziffer 4.2 der AVB von der Vermittlungsleistung ausgeschlossene Person (nachträglich) handelt.

13.3 Eine Kündigung erfolgt durch E-Mail an die von dem Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

14. Bedingung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Nutzungsvertrages zwischen BAM und Investor ist an die Wirksamkeit des Vertrags zwischen CONCEDUS und dem Investor und dem Vertrag über die Verwahrung der Security Token zwischen dem CDA und dem Investor bedingt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

15.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Investor und BAM gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.

15.2 Der allgemeine Gerichtsstand von BAM wird durch den Sitz Oldenburg bestimmt. Ist der Investor ein Kaufmann oder übt er im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit aus und ist die Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann BAM den Investor an dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstands von BAM oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. BAM selbst kann von den in Satz 2 genannten Investoren nur an dem Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands verklagt werden.

15.3 Ist eine Bestimmung der AVB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte. Die Parteien werden die Lücke oder die unwirksame oder nichtige Bestimmung in diesem Falle durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung entspricht und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt.

15.4 Unter folgendem Link kann die Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung (OS) für Privatpersonen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> genutzt werden. BAM ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Version 3.2024

Stand: Januar 2024